

16.11.98

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - AS - K - Wi

zu Punkt der 732. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1998

Zweite Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

A

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U)** und

der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U
1. Zu den Artikeln 1 und 2

Artikel 1 und 2 sind wie folgt zu ändern:

- a) In Artikel 1 sind in Nummer 2 der Buchstabe a und in Nummer 10 die Buchstaben b, c, e und g zu streichen.
- b) In Artikel 2 sind in Nummer 3 und 4 jeweils der Buchstabe b sowie in Nummer 7 der Buchstabe d und der Buchstabe e zu streichen.

Begründung:

Die Abfallentsorgungsausnahmen der chemikalienrechtlichen Verordnungen und die Regelungen zur Änderung dieser Ausnahmen betreffen die Schnittstelle zwischen Abfall- und Chemikalienrecht. Aus Gründen der Systematik

und der Rechtsklarheit ist grundsätzlich eine möglichst weitgehende Trennung dieser Rechtsbereiche anzustreben.

Die Länder haben gegenwärtig weiteren Abstimmungsbedarf über die Abfallausnahmen. Über eine Vielzahl weiterer Regelungsgegenstände der Vorlage, die der Abfallproblematik nicht unterliegen, kann dessen ungeachtet bereits zum jetzigen Zeitpunkt entschieden werden. Eine Beschränkung der Beschlußfassung, etwa allein auf die europarechtlich geforderten Änderungen, ist daher nicht notwendig.

U

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 1 Abs. 3 Satz 2 Chem-VerbotsV)

In Artikel 1 Nummer 2 ist in Buchstabe b der Doppelbuchstabe cc wie folgt zu fassen:

'cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

"3. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers ergeben." '

Begründung:

Nach dem Wortlaut der Vorlage sind die Behörden gehalten, in jedem Fall die Zuverlässigkeit des Betreibers zu überprüfen. Durch die Änderung ist eine nähere Prüfung der Zuverlässigkeit nur erforderlich, wenn an dessen Zuverlässigkeit Zweifel bestehen. Dadurch wird der Prüfungsaufwand auf das erforderliche Mindestmaß reduziert.

Gleichlautende Regelungen sind in § 9 Abs. 2 Atomgesetz und § 13 Gentechnikgesetz enthalten.

U

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 ChemVerbV)

In Artikel 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "wenn sie über Personen verfügen" durch die Wörter "wenn sie über betriebsangehörige Personen verfügen" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter "Bei Unternehmen mit mehreren Betrieben muß eine Person" durch die Wörter "Bei Unternehmen mit mehreren Betrieben muß in jeder Betriebsstätte eine Person" ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) ... (Text wie Vorlage Buchstabe a) ...

bb) ... (Text wie Vorlage Buchstabe b) ... '

Begründung:

Klarstellung aus den Erfahrungen im Vollzug. In jeder einzelnen Betriebsstätte vor Ort muß eine sachkundige Person vorhanden sein, um die erforderliche Beratung bei der Abgabe gewährleisten zu können. Dieses Erfordernis wurde in der Vergangenheit von betroffenen Firmen mit mehreren Betriebsstätten mit der Entgegnung in Frage gestellt, eine sachkundige Person in der Zentrale oder zentralen Betriebsstätte sei für den Gesamtbetrieb ausreichend.

U 4. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 4 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 Satz 1 wird Nummer 2 Buchstabe a wie folgt gefaßt:

"a) als Handelsgewerbetreibender für sehr giftige und giftige Stoffe und Zubereitungen im Besitz einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ist oder das Inverkehrbringen gemäß § 2 Abs. 6 angezeigt hat oder Stoffe sowie Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen C (ätzend), O (brandfördernd) oder F+ (hochentzündlich) zu kennzeichnen sind, an den privaten Endverbraucher nur durch eine im Betrieb beschäftigte Person abgeben läßt, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllt oder".'

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc der Dreifachbuchstabe bbb zu streichen.

Begründung:

Bisher war die Abgabe brandfördernder, mit "O" zu kennzeichnender Stoffe und Zubereitungen an den privaten Endverbraucher nur erlaubt, wenn

- sich der Erwerber ausgewiesen hatte,
- der Erwerber den Verwendungszweck angegeben hatte,
- der Erwerber von einem sachkundigen Verkäufer über die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim Gebrauch, beim versehentlichen Verschütten oder über die ordnungsgemäße Entsorgung belehrt wurde,
- ein Abgabebuch geführt wurde,
- der Erwerber älter als 18 Jahre war.

Nach der Vorlage soll dieses künftig wegfallen und die Abgabe brandfördernder Stoffe und Zubereitungen an den privaten Endverbraucher ohne Einschränkungen erlaubt sein. Begründet wird diese Lockerung der Sicherheitsvorschriften mit

- nicht näher erläuterten Vollzugsproblemen mit der jetzigen Regelung,
- der Erwartung, daß allein die Kennzeichnung dieser brandfördernden Stoffe und Zubereitungen mit "O" ausreicht, um den Verbraucher auf die Gefahren aufmerksam zu machen und dem Vorsorgeprinzip gerecht zu werden,
- der Entlastung des Handels durch Wegfall der Sachkundeprüfung für den Verkäufer.

Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar. Nach der Vorlage soll die Abgabe von 40 bis 50 brandfördernden Stoffen erleichtert werden. Darunter befinden sich solche brennbaren Stoffe wie z.B. Kalium- und Natriumchlorat, Perchlorate, Kaliumpermanganat, Peroxide oder Nitrate wie Ammonium- und Kaliumnitrat, durch die der sachkundige Bürger nicht nur beim unachtsamen Umgang gefährdet ist, sondern mit denen problemlos auch Brandsätze, Schwarzpulver u.a. gemischt werden können. Die Vorlage vermindert ohne Not den Schutz der Privatperson, leistet darüber hinaus dem Mißbrauch der gefährlichen Chemikalien durch extreme Kräfte Vorschub und bringt kaum Erleichterung für den Handel, denn wer solche Stoffe im Angebot hat, handelt mit großer Wahrscheinlichkeit auch mit weiteren Chemikalien, für die sowieso die Sachkunde benötigt wird.

- U 5. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc - neu - (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ChemVerbotsV)
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 19
- In Artikel 1 Nr. 4 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:
- 'a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte ... (weiter wie Vorlage Buchstabe a) ...

bb) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. der Erwerber, sofern er ein Begasungsmittel nach der Gefahrstoffverordnung erwerben will, die Erlaubnis nach § 15d Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit Anhang V Nummer 5.2 Absatz 1 oder den Befähigungsschein nach Anhang V Nummer 5.2 Absatz 2 vorgelegt hat und".'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Vorschriften für das Inverkehrbringen von Begasungsmitteln im Sinne des § 15d GefStoffV gelten nicht für den Umgang mit Begasungsmitteln in privaten Haushalten. Für private Endverbraucher ist somit für den Erwerb portionsweise verpackter Zubereitungen eine Erlaubnis nach § 15d Abs. 2 GefStoffV nicht vorgesehen. Dadurch wird Privatpersonen der Umgang mit Stoffen erlaubt, für die im gewerblichen Bereich zumindest ein Befähigungsschein (Nachweis der Sachkunde) oder unter Umständen eine Erlaubnis erforderlich ist. Eine Beschränkung der Zahl der von einer Privatperson zu erwerbenden kleinen Portionspackungen ist nicht vorgesehen und kann auch schwerlich überwacht werden.

Um möglichen Gefahren bei der Anwendung dieser Begasungsmittel vorzubeugen, sollen daher auch an private Personen Begasungsmittel in kleinen Portionspackungen nicht ohne Vorlage eines Erlaubnis- oder Befähigungsscheines abgegeben werden dürfen.

U 6. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb - neu - (§ 3 Abs. 1 Satz 3 - neu - ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 4 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte ... (weiter wie Vorlage Buchstabe a) ...

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Anforderung nach Satz 1 Nr. 2 gilt auch für den Versandhandel." '

Begründung:

Der Versandhandel hat sich nach den Erkenntnissen aus dem Vollzug nicht immer an die geltenden Abgabevoraussetzungen gehalten. Da aber wegen des fehlenden persönlichen Kontaktes beim Versandhandel der Einhaltung dieser Vorschriften besondere Bedeutung zukommt, soll der Versandhandel nochmals ausdrückliche Erwähnung finden.

U 7. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa (§ 3 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc ist der Dreifachbuchstabe aaa wie folgt zu fassen:

'aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort "Reinigungsmittel" die Wörter "und sonstige Stoffe und Zubereitungen" eingefügt.'

Begründung:

Im Hinblick auf den privaten Endverbraucher ist es geboten, die Reinigungsmittel ausdrücklich zu nennen.

U 8. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe ccc (§ 3 Abs. 4 Satz 3 ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc ist der Dreifachbuchstabe ccc wie folgt zu fassen:

'ccc) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. Experimentierkästen für chemische oder ähnliche Versuche, die in Übereinstimmung mit DIN EN 71 Teil 4, Ausgabe November 1990, hergestellt worden sind, wobei Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 unberührt bleibt, sowie".'

Begründung:

Durch die Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung soll die Abgabe von "Experimentierkästen für chemische oder ähnliche Versuche, die in Übereinstimmung mit DIN EN 71 Teil 4, Ausgabe November 1990, hergestellt worden sind," von den Pflichten des § 3 Abs. 1 und 2 befreit werden.

Auf die Forderung, daß solche Experimentierkästen nicht an Personen unter 18 Jahren (und damit auch an Kinder) abgegeben werden dürfen, kann jedoch nicht verzichtet werden.

Nach der Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. EG L 187 S. 1) und der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2541) darf Spielzeug nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn es die Sicherheit und/oder Gesundheit von Benutzern oder Dritten bei einer bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Verwendung unter Berücksichtigung des üblichen Verhaltens von Kindern nicht gefährdet. In der darauf gestützten DIN EN 71 Teil 4 ist ein Mindestalter (über 10 bzw. 12 Jahre) vorgeschrieben und zusätzlich die Benutzung unter die Aufsicht von Erwachsenen gestellt, was nach den vorgenannten Vorschriften ausdrücklich vorgesehen und für Spielzeug, das solche gefährliche Stoffe und Zubereitungen enthält, sogar obligatorisch ist.

Nur wenn die Abgabe solcher Experimentierkästen an Kinder und Jugendliche untersagt ist, kann eine Benutzung unter Aufsicht von Erwachsenen erreicht werden. Andernfalls ist der Erwerb von Experimentierkästen durch Kinder und die Durchführung chemischer oder ähnlicher Experimente ohne Kenntnis von Erwachsenen möglich und damit eine Gefährdung der Sicherheit und/oder Gesundheit von Kindern nicht auszuschließen.

- U 9. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe ddd - neu- (§ 3 Abs. 4 Satz 3 - neu - Nr. 4a - neu - ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 4 ist nach Buchstabe c Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe ccc folgender Dreifachbuchstabe ddd - neu - anzufügen:

‘ddd) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

"4a. Mineralien für Sammlerzwecke, sowie".’

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe ccc in § 3 Abs. 4 Satz 3 - neu- Nummer 4 das Wort "sowie" zu streichen.

Begründung:

Mineralien sind Stoffe im Sinne des ChemG und werden als "alte Stoffe" unter dem Sammeleintrag "natürlich vorkommende Stoffe" im EINECS (European Inventory of Existing Chemical Substances) erfaßt.

Ohne Ausnahmeregelung sind arsen-, cadmium-, blei- und selenhaltige Mineralien-Gesteine u.a. von den Erlaubnis- und Abgabevorschriften der ChemVerbotsV betroffen. Diese Maßnahmen sind bei der Abgabe von natürlich vorkommenden Stoffen, wie Mineralien, nicht angebracht und bedeuten in der Praxis auch keine Vernachlässigung des Schutzes der Gesundheit von Privatpersonen. Eine "Beurteilung von Mineralien auf der Grundlage der chemikali-enrechtlichen Bestimmungen" des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) vom 23. April 1997 unterstützt diese Einschätzung und weist in der Dokumentation zum Vergiftungsgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland keinen Vergiftungsfall durch orale Aufnahme von Mineralien-Gesteinen aus.

10. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5 Abs. 1 und 2 ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 6 sind Buchstabe a und in Buchstabe b der Doppelbuchstabe bb zu streichen.

U
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 12

Begründung:

Die Abnahme der Sachkundeprüfungen durch Dritte soll nicht ermöglicht werden.

Durch die gerade abgeschlossene weitgehende Harmonisierung der Prüfungsfragen und des Prüfungsverfahrens ist ein hoher Standard der Sachkundeprüfungen erreicht worden. Gleichzeitig ist der Aufwand (Vorbereitung) für die Durchführung einer Prüfung gesunken.

Durch die Übertragung der Durchführung der Prüfungen an Dritte wird es erforderlich werden, die Prüfinstitutionen regelmäßig zu überprüfen bzw. mindestens das Prüfungsgeschehen zu beobachten, um den Standard der Sachkundeprüfungen zu erhalten. Darüber hinaus verbleibt die Aufgabe der Ausstellung der Zeugnisse bei der Behörde.

Der behördliche Aufwand wird durch die beabsichtige Regelung somit nicht vermindert, sondern dürfte eher steigen, wenn ein gleichbleibend hohes Niveau der Sachkundeprüfungen gewährleistet werden soll.

U 11. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Chem-VerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 6 ist Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

'aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Sie kann auf einzelne gefährliche Stoffe und Zubereitungen, die einzelne gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt werden." '

Begründung:

Die Formulierung ist präziser als die Vorlage und vermeidet Interpretationsspielräume für den künftigen Vollzug. Denn es geht gerade darum, hinsichtlich der Zusammensetzung der gefährlichen Zubereitungen Kenntnisse über Wirkungsweise und Gefährlichkeit der einzelnen Stoffe zu besitzen. Die bisherige Formulierung ließ Interpretationen offen, die dazu führten, daß Sachkundennachweise einzelner Länder in anderen Ländern nicht anerkannt wurden.

AS 12. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 5 Abs. 2 Satz 5 ChemVerbotsV)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 10

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b ist der Doppelbuchstabe bb zu streichen.

Begründung:

Auf Art und Weise der Sachkundeprüfung kann die Behörde über die Anerkennung der ausbildenden Stelle nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 (neu) der ChemVerbotsV Einfluß nehmen. Über den Nachweis der Sachkunde ist die Verleihung eines behördlichen Zeugnisses weder aus sachlichen noch aus rechtlichen Gründen erforderlich. Die Ausstellung des Zeugnisses kann durch die behördlich anerkannte Stelle erfolgen. Dadurch wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden.

U 13. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 5a - neu - ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 5a - neu - wie folgt zu fassen:

"5a
Betankungseinrichtungen

Die §§ 2 bis 5 gelten nicht für die Abgabe von Ottokraftstoffen an Tankstellen und sonstigen Betankungseinrichtungen."

Begründung:

Tankstellen verkaufen seit einiger Zeit neben Artikeln für das Kraftfahrzeug beginnend mit Lebensmitteln ein ständig wachsendes Warensortiment. Das bedeutet, daß die Formulierung „soweit sie“ für die Tankstellen die Möglichkeit eröffnen würde, unbeschränkt ohne einen Sachkundigen, eine Erlaubnis oder eine Betriebsanzeige und ohne Buchführung sämtliche Gefahrstoffe abzugeben. Dies ist nicht gemeint.

U
AS 14. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Anhang zu § 1 Abschnitt 2 Spalte 3 Abs. 4 ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist in dem im Anhang zu § 1 Abschnitt 2 Spalte 3 Abs. 4 angefügten Satz das Wort "hat" durch das Wort "kann" zu ersetzen und das Wort "zu" zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Ermessenseinschränkung für die zuständige Behörde ist sachlich nicht gerechtfertigt. Wie bei allen anderen Ausnahmegestimmungen des Chemikalienrechts reicht es auch hier aus, die Möglichkeit der Zulassung einer Ausnahme durch die zuständige Behörde einzuräumen.

U 15. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb (Anhang zu § 1 Abschnitt 5 Spalte 1 ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb ist die Angabe "Nr. 1 bis 14" zu streichen.

Begründung:

Das Verbot des Inverkehrbringens nach Abschnitt 5 Spalte 2 sollte für alle in § 4 Abs. 1 GefStoffV genannten gefährlichen Stoffe und Zubereitungen in Dekorationsgegenständen und Spielen (also einschließlich Nummer 15 - umweltgefährliche Stoffe und Zubereitungen) gelten. Die Begründung der Bundesregierung, daß dieser Abschnitt ausschließlich der menschlichen Gesundheit diene, ist nicht stichhaltig.

Die mit der Vorlage umgesetzte EU-Richtlinie 97/64/EG beinhaltet flüssige Stoffe und Zubereitungen, die nach der Definition von Artikel 2 Abs. 2 und den Kriterien in Anhang VI Teile 2, 3 und 4 der Richtlinie 67/548/EWG als gefährlich gelten. Artikel 2 Abs. 2 umfaßt auch umweltgefährliche Stoffe.

U 16. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb (Anhang zu § 1 Abschnitt 5 Spalte 2 Nr. 2 ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb ist im Anhang zu § 1 Abschnitt 5 Spalte 2 die Nummer 2 um folgenden Satz zu ergänzen:

"Satz 1 gilt entsprechend für das Inverkehrbringen von Farb- und Duftstoffen, die zur Verwendung in den dort unter Buchstaben a und b genannten Stoffen oder Zubereitungen bestimmt sind."

Begründung:

Die Richtlinie 97/64/EG der Kommission vom 10. November 1997 zur Vierten Anpassung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Lampenöle) zielt darauf ab, daß gefärbte oder parfümierte Lampenöle nicht mehr in die Hände des Privatverbrauchers gelangen. Es soll dadurch verhindert werden, daß künftig weitere Vergiftungsfälle durch entsprechende Lampenöle auftreten. Dieses Ziel wird mit der Vorlage nur hinsichtlich der Fälle erreicht,

eines Konzentrates (Farb- und Duftstoffe), mit dem sich der Endverbraucher sein Lampenöl selbst einfärben und parfümieren kann. Ein entsprechendes Vorgehen des Handels würde das mit der Vorlage beabsichtigte Ziel konterkarieren.

U

17. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d1 - neu - (Anhang zu § 1 Abschnitt 15 Spalte 2 Satz 2 ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 10 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe d1 einzufügen:

'd1) In Abschnitt 15 wird in Spalte 2 nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

"Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt analytische Verfahren für Probenahmen und Untersuchungen der mit Pentachlorphenol behandelten Teile von Erzeugnissen bekannt, die wissenschaftlich anerkannten Prüfverfahren entsprechen." '

Begründung:

Für die Praxis ist eine derartige Bekanntmachung in Analogie zur PCB/PCT-Regelung in Abschnitt 13 Spalte 2 dringend erforderlich, um die nötige Rechtssicherheit bei Betrieben und im Vollzug zu schaffen.

U

18. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe i1 - neu - (Anhang zu § 1 Abschnitt 21 Spalte 3 Abs. 2 ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 10 ist nach Buchstabe i folgender Buchstabe i1 einzufügen:

"i1) In Abschnitt 21 Spalte 3 wird Absatz 2 aufgehoben."

Begründung:

Die in diesem Absatz enthaltene Ausnahmeregelung galt lediglich bis zum 19. Dezember 1996. Da dieses Datum zwischenzeitlich verstrichen ist, empfiehlt sich die Streichung dieses Absatzes.

AS

19. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe j (Anhang zu § 1. Abschnitt 23 - neu - ChemVerbotsV)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 5

In Artikel 1 Nr. 10 ist der Buchstabe j wie folgt zu fassen:

j) Nach Abschnitt 21 werden folgende Abschnitte 22 und 23 angefügt:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen CAS-Nr.	Verbote	Ausnahmen

"Abschnitt 22: Hexachlorethan

...weiter wie Vorlage...

Abschnitt 23: Begasungsmittel

Stoffe und Zubereitungen, die
Begasungsmittel nach § 15 d der
Gefahrstoffverordnung sind

Stoffe und Zubereitungen
nach Spalte 1 dürfen nicht an
den privaten Endverbraucher
abgegeben werden

Das Verbot nach
Spalte 2 gilt nicht
für portionsweise
verpackte Zuberei-
tungen, die nicht
mehr als 15
Gramm Phosphor-
wasserstoff ent-
wickeln und zur
Schädlingsbe-
kämpfung im Frei-
en dienen"

Begründung:

zu Abschnitt 22: ...siehe Vorlage...

zu Abschnitt 23:

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Chemikalien-Verbotsverordnung dürfen giftige und sehr giftige Stoffe und Zubereitungen, die als Begasungsmittel i.S. von § 15 d der Gefahrstoffverordnung erworben werden sollen, an den Erwerber nur abgegeben werden, wenn er die nach der Gefahrstoffverordnung vorgeschriebene Erlaubnis oder den Befähigungsschein vorgelegt hat.

Nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 GefStoffV gelten jedoch die Vorschriften über die Begasung nach § 15 d GefStoffV nicht für den Umgang mit Begasungsmitteln in Haushalten. Für private Endverbraucher ist somit eine Erlaubnis nach § 15 d Abs. 2 GefStoffV oder ein Befähigungsschein nach Anhang V Nr. 5 Satz 2

Um möglichen Gefahren bei der Anwendung dieser Begasungsmittel vorzubeugen, ist ein Verbot des Inverkehrbringens für diesen Personenkreis sinnvoll. Hiervon sollen bestimmte Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen ausgenommen sein.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Umweltausschuß mit folgender

Begründung:

Im Grundanliegen, die Abgabe von Begasungsmitteln an Privatpersonen ohne Befähigungsschein oder Erlaubnis zu verbieten, stimmt der Umweltausschuß mit dem AS-Ausschuß überein.

Er ist jedoch der Auffassung, daß es bereits die Intention der bestehenden Chemikalien-Verbotsverordnung ist, eine solche Abgabe an nicht sachkundige Personen zu verhindern. Fast alle Länder interpretieren den bestehenden § 3 Abs. 1 Nr. 4 ChemVerbotsV so, daß dieser die Abgabe von Begasungsmitteln an Privatleute ohne Befähigungsschein oder Erlaubnis nicht gestatte.

Um die Praxis in allen Ländern dementsprechend zu vereinheitlichen, genügt eine klarstellende Änderung des § 3 Abs. 1 Nr. 4. Durch die vom Umweltausschuß vorgeschlagene Änderung in § 3 Abs. 1 Nr. 4 wird die Abgabe solcher Begasungsmittel explizit an die Vorlage einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines geknüpft. Da es sich hier lediglich um eine Klarstellung handelt, ist damit auch keine Notifizierungspflicht verbunden.

Der AS-Ausschuß empfiehlt dagegen eine Änderung des Anhangs, die formal ein neues Stoffverbot darstellt, und damit voraussichtlich notifizierungspflichtig wäre.

Laut Empfehlung des AS-Ausschusses soll darüber hinaus eine Ausnahme für solche Zubereitungen vorgesehen werden, die nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln. Dies wäre, gemessen an der Praxis in den meisten Ländern, ein Rückschritt gegenüber der geltenden Rechtslage.

Vergiftungsfälle durch mißbräuchliche Verwendung solcher Begasungsmittel innerhalb geschlossener Räume zeigen, daß zumindest ein Sachkundenachweis die Voraussetzung für den Erwerb solcher Zubereitungen sein sollte.

Bevor unabgestimmte und bezüglich des Verhältnisses ChemVerbotsV/GefStoffV widersprüchliche Regelungen getroffen werden, sollte geklärt werden,

- wie groß das von den Portionspackungen ausgehende Gefährdungs- bzw. evtl. Mißbrauchspotential tatsächlich ist,
- ob eine Freigabe für private Endverbraucher vertretbar und gewollt ist und
- wie dies sachgerecht und widerspruchsfrei geregelt werden könnte.

U

20. Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe c1 - neu - (§ 43 Abs. 5 GefStoffV)

In Artikel 2 Nr. 4 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c1 einzufügen:

'c1) In Absatz 5 werden die Wörter "in einer nach § 6, § 15 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angezeigten oder genehmigten Anlage" ersetzt durch die Wörter "in einer immissionsschutzrechtlich genehmigten oder dieser gleichgestellten Anlage".'

Begründung:

Es handelt sich um eine Klarstellung, da auch Anlagen nach § 67a BImSchG sowie auch Anlagen nach § 67 Abs. 2 und § 67 Abs. 7 BImSchG von der Zulassungswirkung erfaßt sein sollen.

U
AS

21. Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe d (§ 43 Abs. 7a - neu - GefStoffV)

In Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe d ist in § 43 Abs. 7a das Wort "hat" durch das Wort "kann" und das Wort "zuzulassen" durch das Wort "zulassen" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehene Ermessenseinschränkung für die zuständige Behörde ist sachlich nicht gerechtfertigt. Wie bei allen anderen Ausnahmebestimmungen des Gefahrstoffrechts reicht es auch hier aus, die Möglichkeit der Zulassung einer Ausnahme durch die zuständige Behörde einzuräumen.

U

22. Zu Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe e1 - neu - (Anhang IV Nr. 17.3 Abs. 1 GefStoffV)

In Artikel 2 Nr. 7 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe e1 einzufügen:

'e1) In Nummer 17.3 wird Absatz 1 wie folgt gefaßt:

"(1) Cadmium und seine Verbindungen dürfen nicht zur Oberflächenbehandlung metallischer Oberflächen verwendet werden

1. von folgenden Erzeugnissen:

- a) Haushaltsgeräte,
- b) Möbel,
- c) sanitäre Anlagen,
- d) Zentralheizungen und Klimaanlage,
- e) Personenkraftwagen und landwirtschaftliche Fahrzeuge,
- f) Schienenfahrzeuge,
- g) Schiffe,
- h) in der Materialflußtechnik eingesetzte Einrichtungen,

2. von Geräten und Maschinen zur Herstellung von

- a) Erzeugnissen im Sinne der Nummer 1 Buchstaben a bis g,
- b) Textilien und Bekleidung,
- c) Papier und Pappe,
- d) Lebensmitteln sowie

3. von Geräten und Maschinen für

- a) die Landwirtschaft,
- b) das Gefrieren und Tiefgefrieren,
- c) Druckereien und Buchbindereien.

Das Verbot gilt auch für Bestandteile dieser Erzeugnisse, Geräte und Maschinen." '

Begründung:

Vollständige Umsetzung der Richtlinie 91/338/ EWG und Anpassung an die ChemVerbotsV (Anhang zu § 1 Nr. 18). Inhaltlich wird klargestellt, daß sich das Verwendungsverbot lediglich auf die Oberflächenbehandlung metallischer Oberflächen bezieht.

U 23. Zu Artikel 2a - neu - (BestbÜAbfV)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

'Artikel 2a

**Änderung der Bestimmungsverordnung besonders
überwachungsbedürftiger Abfälle**

Die Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1377) wird wie folgt geändert:

In Anlage 2 Teil 2 werden im Abfallschlüssel 19 nach den Wörtern

"19 01 99D2 Schlacke aus der Sonderabfallverbrennung"

die Wörter

"19 02 Abfälle von spezifischen physikalisch-chemischen Behandlungen industrieller Abfälle (z.B. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)

19 02 04D1 vorgemischte Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung, die mindestens einen besonders überwachungsbedürftigen Abfall enthalten"

eingefügt.'

Begründung:

Die derzeitige Einstufung des Schlüssels 190202 dürfte in der Praxis ab 1. Januar 1999 zu einem erheblichen Mißbrauchspotential führen. Insbesondere wäre es möglich, in einer Behandlungsanlage besonders überwachungsbedürftige Abfälle mit dem Ziel zu mischen, einen nicht überwachungsbedürftigen Abfall mit dem Schlüssel 190202 zu erhalten. Auf diesem Weg könnten insbesondere Entsorgungsstandards unterlaufen werden.

Die Änderung hat den Vorteil, daß sie die Rechtssicherheit erhöht. Die Schaffung eines neuen Schlüssels mit der Bezeichnung 19 02 04 D1 "vorgemischte Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung, die mindestens einen besonders überwachungsbedürftigen Abfall enthalten" erlaubt darüber hinaus eine größere Flexibilität für die Praxis und vermeidet Streitigkeiten bei der Abgrenzung im Bereich Beseitigung und Verwertung.

Die EU-Kommission hat ihre anfänglich restriktive Auffassung gegenüber der Einführung besonderer Schlüssel für vorgemischte Abfälle, die auch gefährliche Abfälle enthalten, zurückgenommen und die Liste der gefährlichen Abfälle um entsprechende Abfallschlüssel ergänzt.

B

24. Der Ausschuß für Kulturfragen und der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

Entschlüsse

25. Der Bundesrat weist darauf hin, daß weiterhin zahlreiche das Abfallrecht betreffende Probleme hinsichtlich der Verwertung insbesondere auch bezüglich der Umsetzung der EG-Richtlinie 96/59/EG bestehen. Dies betrifft vor allem die in der Vergangenheit immer wieder aufgetretenen Spannungen und Unsicherheiten zwischen dem Anliegen des Chemikalienrechts, den höchstmöglichen Schutz des Menschen und der Umwelt vor gefährlichen Stoffen zu gewährleisten, und dem Bestreben des Abfallrechts, die Verwertung im Rahmen der Kreislaufwirtschaft zu ermöglichen.

Dies muß in einer "Dritten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen" gelöst werden.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, unverzüglich eine entsprechende Verordnung vorzulegen unter Beachtung der Ergebnisse der hierfür

eingesetzten gemeinsamen Arbeitsgruppe der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) und des Bund-/Länder-Ausschusses für Chemikaliensicherheit (BLAC).

26. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Chemikalien-Verbotsverordnung und die Gefahrstoffverordnung in Kürze zu novellieren. Dabei soll ein Verbot von Herstellung, Verwendung und Inverkehrbringen der Salze der Komplexe von Chrom (III) mit Naphtalinsulfonsäuren und Naphtolen in die Verordnungen aufgenommen werden.

Begründung:

Eines der genannten Salze wird in der Bundesrepublik Deutschland zum Färben von Wolle und Polyamidfasern in den Verkehr gebracht. Der angemeldete Farbstoff ist aufgrund seiner hohen aquatischen Toxizität und seiner nicht leichten biologischen Abbaubarkeit als "umweltgefährlich" einzustufen.

Bei der Färbung von Textilien wird der eingesetzte Farbstoff nie zu 100 % auf der Faser fixiert. Der nicht fixierte Farbstoffanteil gelangt mit den sogenannten "Restflotten" in das Abwasser der Textilveredelungsbetriebe und nach einer Behandlung nach den in Betracht kommenden Regeln der Technik in die Oberflächengewässer. Unter Berücksichtigung der spezifischen Verarbeitungsdaten (Fixierungsgrad und Abwasseranfall pro Tonne gefärbter Faser) ist eine Konzentration des Farbstoffs in Oberflächengewässern zu erwarten, bei der Wasserorganismen bereits geschädigt werden können. Dies gilt auch dann, wenn die Betriebe an eine biologische Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, weil der Farbstoff biologisch nicht leicht abbaubar ist und demzufolge in der Kläranlage nur zum Teil eliminiert wird. Deshalb ist ein Verbot des Inverkehrbringens in Verbindung mit einem Herstellungs- und Verwendungsverbot die einzige wirksame Risikominderungsmaßnahme.

Das Verbot soll über den bereits in den Verkehr gebrachten Stoff hinaus die folgenden Salze erfassen: Salze von Reaktionsgemischen aus 4-Hydroxy-3-(2-hydroxy-3,5-dinitro-phenylazo)-7-(4-methoxy-phenylamino)-naphtalin-2-sulfonsäure oder einem Salz dieser Sulfonsäure, 1-(5-Chlor-2-hydroxy-phenylazo)-2-naphtol oder einem Salz dieses Naphtols und einer Chrom(III)-Verbindung. Eine Ausweitung auf diese Salze ist notwendig, damit das Verbot nicht durch ein Inverkehrbringen chemisch eng verwandter Salze mit vergleichbaren umweltgefährlichen Eigenschaften umgangen werden kann.

In einem Entwurf des BMU aus dem Jahr 1994 zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung und der Gefahrstoffverordnung war bereits ein Verbot von Herstellung, Verwendung und Inverkehrbringen dieser Salze vorgesehen.

Der Entwurf wurde nicht weiterverfolgt; das Anliegen ist aber nach wie vor aktuell.

Mit der Vorlage soll unter anderem die Richtlinie 97/64/EG umgesetzt werden, wodurch das Inverkehrbringen gefärbter Lampenöle eingeschränkt werden soll. In der Vergangenheit gab es einige Vergiftungsfälle, da Kinder diese Flüssigkeiten tranken.

Um die notwendige Einschränkung des Inverkehrbringens dieser Lampenöle nicht zu verzögern, soll das hier geforderte Verbot der oben aufgeführten Chrom (III)-Salze (das voraussichtlich notifizierungspflichtig wäre) erst bei der in Kürze anstehenden Novellierung der betreffenden Verordnungen erfolgen.

27. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Beratungen in der EU und bei der in Kürze anstehenden Novellierung der Chemikalien-Verbotsverordnung das Verbot der Verwendung von zinnorganischen Verbindungen auch auf Schiffe mit einer Gesamtlänge von mehr als 25 Metern auszudehnen.

Darüber hinaus sollte ein generelles Verbot des Inverkehrbringens von Tributylzinn auch für die anderen Anwendungsbereiche kurzfristig geprüft werden.

Begründung:

Schiffe sowie verschiedene Unterwasser-Anlagen werden häufig mit Tributylzinn (TBT)-haltigen Farben angestrichen, um einen Bewuchs zu verhindern (sogenannte "Antifouling"-Anstriche). Dies hat zu erheblichen Konzentrationen von TBT in Küstengewässern und gravierenden Folgen für aquatische Lebewesen geführt.

TBT ist als hormonähnlich wirkender Stoff seit geraumer Zeit bekannt. Bei Austern wurden deutliche Bestandsrückgänge verzeichnet. Vor allem bei Schnecken wurden weibliche Tiere in fortpflanzungsunfähige Zwitter verwandelt. Die Wellhornschnecke ist inzwischen nahezu ausgerottet.

Für den Anstrich von Schiffen mit einer Länge von bis zu 25 Metern ist die Verwendung zinnorganischer Verbindungen zwar verboten, dieses Verbot ist aber nicht ausreichend. Deshalb soll die Anwendung solcher Farben für Schiffe generell verboten werden. TBT wird aber auch in anderen Anwendungsbereichen eingesetzt, so unter anderem in Kunststoffen, Holzschutzmitteln und Imprägnierungen für Textilien. Da eine endokrine Wirkung auch auf den Menschen nicht ausgeschlossen werden kann, sollte eine Ausweitung des Verbots auch auf diese Verwendung kurzfristig geprüft werden.